


Teil C: Materialien und Hilfsmittel

1. Checklisten Berechtigte / Personenkreise

a) Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III)

<input type="checkbox"/>	Der/die Kund/in hat eine der folgenden Zeiten unterbrochen :
	○ Erwerbstätigkeit (dazu zählt u.a. auch Selbständigkeit)
	<i>oder</i>
	○ Ausbildung im Betrieb
	<i>oder</i>
	○ gemeldete Arbeitslosigkeit
<i>und</i>	
<input type="checkbox"/>	Die Ursache der Unterbrechung ist einem der nachfolgenden Gründe zuzuordnen
	○ Zeiten der Kindeserziehung (nur bis Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes)
	<i>oder</i>
	○ Betreuung und Pflege von Angehörigen
<i>und</i>	
<input type="checkbox"/>	Die Unterbrechung hat zusammenhängend mindestens ein Jahr betragen.
<i>und</i>	
<input type="checkbox"/>	Nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erfolgte die Arbeitslosmeldung in weniger als einem Jahr (Rückkehrwunsch in angem. Zeit).

 **Berufsrückkehrende/r**

Hinweis: Bei Berufsrückkehrende ist FbW SOLL-Leistung, die gewährt werden soll, sofern keine dauerhafte Vermittlung möglich ist und nicht ganz offensichtliche Gründe des Einzelfalls gegen diese Leistung sprechen (§ 8 II SGB III). Dabei sind allerdings markgängige Bildungsziele zu wählen, die eine Integration nach Abschluss der FbW als wahrscheinlich erscheinen lassen.

b) Fehlender Berufsabschluss (Ungelernte)

Allgemeiner Hinweis zum Ungelerntenbegriff:

Immer, wenn in Arbeitsmarktprogrammen oder dem SGB II und III der Ungelerntenbegriff verwendet wird, ist im Regelfall die Definition nach § 81 gemeint. Beispiele: Programm WeGeBau, IFLAS oder EJE

Wieder – Ungelernt (§ 81 II S.1 Nr.1 SGB III)

Kunde/in verfügt über einen **Berufsabschluss**

und

Insgesamt mehr als 4 Jahre:

- o berufliche **Tätigkeit als Helfer**
Alternativ bzw. ergänzend
- o **Zeiten der „Berufsentfremdung“**, wie Arbeitslosigkeit, Pflege eines Angehörigen mit Pflegestufe I-III oder Kindesbetreuung von Kindern unter 15 Jahren (§ 81 II S. 3 SGB III)

und

Prognose: Der erlernte Beruf kann voraussichtlich (deswegen) nicht mehr ausgeübt werden

Wieder-Ungelernt

Hinweis: Aus wirtschaftlichen Gründen ist bei Wieder-Ungelernten zuerst die Rückkehr in den Lernberuf (Anpassungsqualifizierung) zu prüfen, bevor eine komplette berufliche Neuorientierung (Umschulung) befürwortet werden kann.

Tatsächlich Ungelernt (§ 81 II S. 1 Nr.2 SGB III)

Kunde/in verfügt nicht über einen **Berufsabschluss mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren** oder kein abgeschlossenes Studium.

und

o Kunde/in war bereits **drei Jahre beruflich tätig**

oder

o Kunde war **nicht bereits drei Jahre beruflich tätig** und kann aus in der Person liegenden Gründen nicht an BVB oder regulärer Ausbildung teilnehmen, z.B.:

- soziale Defizite
- körperliche, phys. oder psych Einschränkungen
- Lebensalter
- fam. Umstände (Betreuung, Pflege etc.)

Tatsächlich-Ungelernt

Hinweis: Bei diesem Personenkreis hat der Erwerb eines Berufsabschlusses Priorität. Daher sind abschlussorientierte Maßnahmen zu bevorzugen; z.B. Vorbereitungslehrgänge auf Externenprüfung / Anerkennung, Umschulung oder zumindest anerkannte Teilqualifikation.